

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen-angabe	Erzeuger- Groß- handels- hö bst abgabep reis		Klein- handels- reis	
		RM	RM	RM	RM
Suppengrün A, Mindestgewicht 150 g, jedes Bund muß außer Möhren 75 g -andere Zutaten enthalten.....	100 Bd.	10,—	13,50	Je Bd.	0,18
Petersilie in Töpfen 12 an 0 dichter Bestand .	* i 100 Tpf.	75,—	85,—	Je Tpf.	1,28
Tafeläpfel A.....	* i 100 kg	140,—	166,50	Ja kg	2,08
Wirtschaftsäpfel A, gepflückt s »	100 kg	WO,—	1-16,50	Je kg	i,46
Falläpfel.....	1 s 100 kg	40,—	49,65	Je kg	0,62
Tafelbirnen A, . . . « j	1 i 100 kg	-150,—	173,50	Je kg	2,23
Kochbirnen A, gepflückt / S	1 • 100 kg	100,—	116,50	Je kg	1,46
Fallbirnen.....	> 100 kg	40,—	49,65	Je kg	0,62

Die angegebenen Preise gelten für beste Ware, für B-Ware ist ein Abschlag von mindestens 20 % und für C-Ware ein solcher von mindestens 50 % auf den Erzeugerpreis zu gewähren, soweit für diese Güteklassen besondere Preise nicht festgesetzt sind.

Jede Verteilerstufe ist verpflichtet, ihre Abgabepreise auf Grund der bestehenden Anordnungen zu errechnen. Vorstehende Höchstpreise dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die bei der Einlagerung von Gemüse entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Kosten werden nach § 25 der Frischwarenordnung durch die in den Monaten Dezember 1947 bis März 1948 erhöhten Erzeugerpreise abgegolten.

Berlin C2, den 24. November 1947,
PrA — Bl — 1G5Q — 3239/47

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Polizei

Polizeiverordnung über den Betrieb des Schuh- und Kleiderreinigungsgewerbes auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Auf Grund der §§ 14, 26 Abs. 3 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 37, 76 der Reindsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 781) wird mit Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin für den Ortspolizeibezirk Berlin folgende Polizeiverordnung erlassen:

L. Schuh- und Kleiderreinigungsunternehmern

§ 1

(1) Zur Errichtung eines Schuh- und Kleiderreinigung*unternehmens bedarf es der Erlaubnis der Polizeiinspektion, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht und die Zuverlässigkeit des Antragstellers gewährleistet ist.

(3) Die Anzahl der zu genehmigenden Schuh- und Kleiderreinigung*unternehmern darf nicht 30 überschreiten. In jedem Unternehmen dürfen nicht mehr als 6 Personen beschäftigt werden.

(4) Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Antragsteller den schriftlichen Nachweis zu führen, daß er bei dem zuständigen Arbeitsamt registriert und von diesem für die Errichtung des Unternehmens freigegeben ist.

(5) Außerdem dürfen nur solche Personen als Schuh- und Kleiderreinigung*unternehmensmitglieder bei dem zuständigen Arbeitsamt registriert und von diesem für die Beschäftigung freigestellt sind.

V. § 2

(1) Der Inhaber eines Schuh- und Kleiderreinigungsunternehmens darf auf öffentlichen Straßen und Plätzen sein Gewerbe nur durch solche Personen (Schuh- und Kleiderreiner) ausüben lassen, die mit einer polizeilichen Erlaubnis (Pienstscheld) und Dienstinhaber versehen sind. Den Dienstschein erhalten nur solche, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

(1) Der Unternehmer hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem die persönlichen Verhältnisse der von ihm beschäftigten Schuh- und Kleiderreiner, die Nummern und Daten der ihnen polizeilich erteilten Dienstscheine, die ihnen zugewiesenen Schildnummern und Standorte ersichtlich sein müssen. Für die Richtigkeit der in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben ist er verantwortlich.

§ 4

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Schuh- und Kleiderreiner während der Ausübung des Dienstes folgende Gegenstände bei sich führen:

- a) Einen ihr polizeilich abgestempeltes Lichtbild enthaltenden Dienstschein,
- b) je ein abgedrucktes Stück dieser Polizei Verordnung in der jeweils gültigen Fassung bzw. mit etwaigen Nachträgen nebst Ausführungsanweisung und Gebührenordnung,
- c) eine rote Schirmmütze,
- d) ein in der Schirmmütze befestigtes Messingchild (in Ermangelung von Messing kann auch anderes Metall genommen werden), das in Ziffern von 2,6 cm Höhe die ihm polizeilich erteilte Nummer und darüber die Bezeichnung „Schuh- und Kleiderreiner“ enthält.

(2) Ferner hat er dafür zu sorgen, daß die Schuh- und Kleiderreiner in Ausübung ihres Dienstes an ihren Schuhputzständen, Sesseln usw. einen Abdruck der jeweilig gültigen Gebührenordnung in gut leserlicher, nicht verwischbarer Schrift und an gut sichtbarer Stelle anbringen.

§ 5

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von zwei Tagen der zuständigen Polizeiinspektion und dem zuständigen Wohnarbeitsamt die Einteilung oder Entlassung jedes Schuh- und Kleiderreiners mit Namen, Schildnummer, Nummer und Datum des Dienstscheines, ebenso die Verlegung der eigenen Wohnung und des Betriebssitzes anzuzeigen, ferner innerhalb drei Tagen jeden Wohnungswechsel der Schuh- und Kleiderreiner mitzuteilen. Die Aufgabe des Gewerbes ist unverzüglich unter Befügung der Erlaubnis der zuständigen Polizeiinspektion und dem Arbeitsamt anzuzeigen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, den polizeilichen Vorladungen pünktlich Folge zu leisten.

II. Selbständiger Schuh- und Kleiderreiner

§ 6

p) Als selbständiger Schuh- und Kleiderreiner ist anzusehen, wer eine eigene Rechnung auf Straßen und Plätzen im Sinne der Straßenordnung keine Dienste als Schuh- und Kleiderreiner anbietet. Der selbständige Schuh- und Kleiderreiner bedarf einer von der zuständigen Polizeiinspektion erteilten Erlaubnis (Dienstschein).

(2) Die Erlaubnis ist nur solchen Personen zu erteilen, die nach dem arbeitsärztlichen Gutachten für einen anderweitigen Arbeitseinsatz nicht geeignet sind (Arbeitsunfähige); sie müssen außerdem zuverlässig sein.

(3) Die örtlichen Zahlen der selbständigen Schuh- und Kleiderreiner dürfen nicht begrenzt werden. Jeder arbeitssuchende Antragsteller muß vom Arbeitsamt freigestellt sein, bevor ihm die Erlaubnis (Dienstschein) erteilt wird. Diese Freistellung-Genehmigung kann nur vom Arbeitsamt nach der persönlichen Registrierung erteilt werden.

§ 7

(1) Der selbständige Schuh- und Kleiderreiner ist verpflichtet, jeden Wohnungswechsel der für seine bisherige Wohnung zuständigen Polizeiinspektion und dem zuständigen Wohnarbeitsamt innerhalb von zwei Tagen mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

§ 8

(1) Er muß dem Dienst folgende Ausrüstungsgegenstände bei sich führen: a) Seinen Dienstschein mit dem polizeilich abgestempelten Lichtbild.

- b) eine rote Schirmmütze,
- c) ein in der Schirmmütze befestigtes Messingchild (in Ermangelung von Messing kann auch ein anderes Metall verwendet werden), das in Ziffern von 2,6 cm Höhe die ihm polizeilich erteilte Nummer und darüber die Bezeichnung „Selbständiger Schuh- und Kleiderreiner“ enthält.
- d) einen Abdruck dieser Polizeiverordnung nebst Ausführungsanweisung und Gebührenordnung.

(2) Ferner ist er verpflichtet, einen Abdruck der jeweilig gültigen Gebührenordnung an dem Schuhputzstand (Sessel usw.) in gut leserlicher, nicht verwechslbarer Schrift und an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

III. Verhalten der Schuh- und Kleiderreiner

§ 9

(1) Die Schuh- und Kleiderreiner dürfen ihr Gewerbe nur an dem von den Polizeiinspektionen ihnen zugewiesenen Standorten ausüben; der öffentliche Verkehr darf hierdurch weder durch sie selbst noch durch die Aufstellung ihrer Gerätschaften behindert werden. Den Weisungen des Straßenaufseherpersonals bezüglich der Aufstellung und des Verhaltens auf den öffentlichen Straßen und Plätzen haben sie nachzukommen und auf Verlangen die in § 4 und 8 genannten Gegenstände vorzuzeigen. Sie dürfen ihre Dienstabzeichen nicht anderen zur Ausübung des Schuh- und Kleiderreinigungsgewerbes überlassen.

(2) Gibt ein Schuh- und Kleiderreiner eines Schuh- und Kleiderreinigung*unternehmens sein Gewerbe auf oder wird die ihm erteilte Erlaubnis (Dienstschein) aus einem anderen Grunde ungültig, so hat er dieses der zuständigen Polizeiinspektion anzuzeigen und gleichzeitig Dienstschein und Nummernschild zurückzugeben.

(3) Die gleiche Anzeige hat der Schuh- und Kleiderreiner dem zuständigen Arbeitsamt zu erstatten.

§ 10

Die Gebühren richten sich nach der anliegenden Gebührenordnung.

§ 11

Jeder Schuh- und Kleiderreiner ist verpflichtet, die in der Gebührenordnung aufgeführten Dienste für den darin bestimmten Preis zu übernehmen; er kann Vorauszahlung der ihm zustehenden Gebühr beanspruchen.

§ 12

Der Schuh- und Kleiderreiner muß dem Auftraggeber auf Verlangen etela die Gebührenordnung zur Einsicht vorlegen. Die Pflicht zur Anbringung der Gebührenordnung an dem Sobohputzstand oder Sessel wird hierdurch nicht berührt.

IV. Strafbestimmungen

§ 13

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche, angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

V. Inkrafttreten der Verordnung

§ 14

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Verordnungsblatt von Groß-Berlin in Kraft.

(IV/1 Tgb.-Nr. 35.03/46 S. 39 Nr. 14)

Berlin, den 22. September 1947.

Der Polizeipräsident

Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung über den Betrieb des Scimli- und Kleiderreinigungsgewerbes vom 22. September 1947

I.

Zu § 1
(1) Der Inhaber eines Schuh- und Kleiderreinigung*unternehmens hat vor Erteilung der Erlaubnis als Sicherheit für bestehende und noch zur Entsendung kommende Forderungen ein Sparkassenbuch über 1000 RM bei der Sparkasse der Stadt Berlin zu hinterlegen und dem Polizeipräsidenten in Berlin, Abteilung IV, zu verpfänden. Die Hinterlegung und Verpfändungserklärung der Sparkasse der Stadt Berlin wird der Polizeihauptkasse zur Aufbewahrung übergeben.

(2) Die Sicherheit haftet ebenso für etwaige Geldstrafen, die gegen den Unternehmer oder die von ihm angestellten Schuh- und Kleiderreiner bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung verhängt werden, als auch für zivilrechtliche Ansprüche des Publikums aus dem Dienstvertrage und etwaigen bei der Dienstleistung begangenen unerlaubten Handlungen. Die Sicherheit erhält der Unternehmer zurück, wenn er das Geschäft aufgegeben hat und binnen drei Monaten nach der Anzeige und Rückgabe der Erlaubnis keine Bestrafungen oder Ansprüche der genannten Art bei der Polizeiinspektion bekannt oder angefordert worden sind. Wird der Polizeiinspektion nicht nachgewiesen, daß innerhalb dieser Frist angemeldete Ansprüche binnen einer fernerer Frist von drei Monaten bei dem zuständigen Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht worden sind, so veranlaßt die